

den hat; mit anderen Worten: er ist dort auch nach seiner Menschheit gegenwärtig, wo er es sein will. Die vor allem von den Schweizer Theologen, allen voran Theodor Beza, in der gegnerischen Polemik als „Ubiquitätslehre“ gebrandmarkte Lehre von der Omnipräsenz der Menschheit Christi¹⁸ wurde auf diese Weise im Kontext des souveränen göttlichen Willens verankert.
 5 Diese von Martin Chemnitz formulierte Lehre der „Multivolipräsenz“ wurde Gegenstand seiner Hauptschriften¹⁹ und trat auch in den Äußerungen der hier edierten Schriften der Niedersachsen hervor.

Es waren zunächst nur diese Differenzen in der Christologie, die die kur-
 10 sächsischen Philippisten von den niedersächsischen und württembergischen, sich in strikter Nachfolge Luthers verstehenden Theologen unterschied. Was die Abendmahlslehre anging, so vertraten auch die Wittenberger und Leipziger die reale Anwesenheit der ganzen Person Christi im Abendmahl, den Einsetzungsworten gemäß. Im Jahre 1564 hatte sich sogar die gesamte
 15 Wittenberger Fakultät in einem Gutachten gegen eine nur geistliche Nießung von Leib und Blut im Abendmahl ausgesprochen, wie sie der im Jahr zuvor publizierte Heidelberger Katechismus gelehrt hatte.²⁰ Zugleich aber wurde mit den Veröffentlichungen der 1570er Jahre in Kursachsen sehr deutlich, dass man die aus der Wittenberger Reformation hervorgegangene Abend-
 20 mahlslehre keineswegs ausschließlich von Martin Luther her verstand, sondern neben seine Lehrautorität diejenige Philipp Melancthons stellte und auch lehrmäßig geltend machte. Dies führte vor dem Hintergrund der geschilderten theologischen Lehrentwicklungen und politischen Konstellationen zu öffentlich ausgetragenen Diskussionen, die für die Religionspolitik
 25 Kursachsens und seine Stellung im Reich von großer Tragweite waren.

Die Auseinandersetzungen brachen auf, als Anfang des Jahres 1571 ein von Christoph Pezel erstellter und als Gemeinschaftswerk der Wittenberger Theologen gekennzeichnete neuer Katechismus gedruckt erschien,²¹ der dem in der schulischen Grundunterweisung weiterhin benutzten Katechis-

¹⁸ Schon Albert Hardenberg hatte diese Lehrvariante 1556 in Auseinandersetzung mit den Bremer Predigern als „Ubiquitätslehre“ angeprangert. Vgl. Jörg Baur, Art. Ubiquität, in: TRE 34 (2002), 227.

¹⁹ Vgl. Martin Chemnitz, *Repetitio sanae doctrinae de vera praesentia corporis et sanguinis Christi in Coena*, dt. Leipzig 1561. Dem von Chemnitz gewiesenen Weg folgte später auch die Konkordienformel in ihren Artikeln VII: Vom heiligen Abendmahl, und VIII: Von der Person Christi. Vgl. BSLK 970–1016. 1017–1049. Eine Variante dieser Lehre vertrat Heshusius, der die *communicatio idiomatum* auf die Allmacht und göttliche Majestät einschränkte, aber nicht die absolute Allgegenwart darunter begriffen wissen wollte. Vgl. dazu Dingel, *Concordia controversa*, bes. 433–448; außerdem neuerlich Thilo Krüger, *Empfangene Allmacht. Die Christologie Tilemann Heshusens (1527–1588)*, Göttingen 2004 (FKDG 87).

²⁰ Vgl. dazu Ritschl, *Dogmengeschichte*. Bd. 4, 35f.

²¹ Vgl. *CATECHESIS CONTINENS EXPLICATIONEM SIMPLICEM, & breuem, Decalogi, Symboli, Apostolici, Orationis Dominicae, Doctrinae de Poenitentia, & de Sacramentis, contextam ex CORPORE DOctrinae Christianae [...]*, Wittenberg 1571 (VD 16 1552). Vgl. unsere Ausgabe, Nr. 2: Wittenberger Katechismus (1571), 94–288.